

Betreuungsvertrag
in der Kindertagespflege
zwischen

..... und

Personensorgeberechtigte*r 1 Kindertagespflegeperson

.....

Personensorgeberechtigte*r 2

	Seite
1. Betreuungsvereinbarung	3
1.1. Vertragspartner	3
2. Betreuungsmodalitäten	4
2.1. Eingewöhnungszeit	4
2.2. Festlegung der Betreuungszeiten.....	4
2.3. Änderung der Betreuungszeiten.....	5
3. Finanzierung der Betreuung und Vereinbarung zu den Mahlzeiten.....	5
3.1. Betreuungsentgelt.....	5
3.2. Vereinbarungen zu den Mahlzeiten.....	5
3.3. Betreuungsfreie Zeiten.....	6
4. Ausfallzeiten.....	6
4.1. Krankheit der Kindertagespflegeperson.....	6
4.2. Krankheit des Tagespflegekindes.....	6
5. Allgemeine Bestimmungen.....	7
5.1 Änderungsmitteilungen.....	7
5.2. Medikamentenvergabe.....	7
6. Beendigung des Pflegeverhältnisses.....	7
6.1. Fristgerechte Kündigung.....	7
6.2. Außerordentliche Kündigung.....	7
6.3. Vertragsaufhebung.....	8
7. Versicherungen.....	8
7.1 Unfallversicherung.....	8
7.1.1. Öffentlich finanzierte Kindertagespflege.....	8
7.1.2. Privat finanzierte Kindertagespflege.....	8
7.2. Haftpflichtversicherung.....	8
8. Zusammenarbeit von Kindertagespflegeperson u. Sorgeberechtigten / Auskunftspflicht.....	8
9. Absprachen.....	9
10. Bildungsdokumentation.....	9
11. Schweigepflicht und Datenschutz.....	9
12. Kindeswohlgefährdung.....	9
13. Gesundheitsvorsorge (Rauchverbot).....	10
14. Aufsicht.....	10
15. Salvatorische Klausel.....	10
16. Anlagen / Anhänge.....	11

1. Betreuungsvereinbarung

1.1 Vertragspartner

Kindertagespflegeperson

Name _____

Anschrift der Betreuungsstelle _____

Telefonische Erreichbarkeit während der Betreuungszeit _____

E-Mail-Adresse _____

und

	Personensorgeberechtigte*r 1	Personensorgeberechtigte*r 2
Name		
Vorname		
Anschrift		
Telefon, privat		
Telefon, dienstlich		
E-Mail-Adresse		

Der*Die Personensorgeberechtigte (1 oder 2) hat das alleinige Sorgerecht. Nachweis liegt vor

Die Förderung des Tageskindes findet:

im privaten Haushalt der Kindertagespflegeperson statt (siehe Anschrift Betreuungsstelle)

in anderen geeigneten Räumlichkeiten statt.

Adresse: _____

Für das/die nachfolgend genannte/n Kind/-er übernimmt die oben bezeichnete Kindertagespflegeperson die Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) in Kindertagespflege gemäß § 22 SGBVIII mit den näheren landesrechtlichen Ausführungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Name des Kindes: _____ geb. am _____

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen der*dem* den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Sie verpflichten sich, sich über die Förderung und Erziehung des Kindes abzustimmen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu entwickeln.

Die Kindertagespflegeperson hat der*dem*Personensorgeberechtigten ihre pädagogische Konzeption mit den in §17 KiBiz vorgesehenen Inhalten zur Kenntnis gebracht (siehe Anlage 1), welche im Betreuungsalltag umgesetzt wird und somit Vertragsbestandteil ist.

2. Betreuungsmodalitäten

Das Betreuungsverhältnis einschließlich der Eingewöhnung (in Anlehnung an das Berliner Modell, o.ä.)

beginnt am _____

2.1. Eingewöhnungszeit

Das Tageskind soll während der Eingewöhnungszeit möglichst immer von der selben Bezugsperson gebracht und abgeholt werden.

Die Bezugsperson ist zu Beginn der Eingewöhnungsphase durchgehend anwesend. Im weiteren Verlauf der Eingewöhnung ist die Länge der Anwesenheit der Bezugsperson und des Tageskindes von den Bedürfnissen des Tageskindes abhängig.

Beide Parteien sind während der Betreuungszeit in der Eingewöhnung für die jeweils andere Partei telefonisch erreichbar.

Der*die Personensorgeberechtigte*n und die Kindertagespflegeperson sprechen sich gemeinsam darüber ab, ab welchem Zeitpunkt die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson ohne Anwesenheit der Bezugsperson erfolgt.

2.2. Festlegung der Betreuungszeiten

Als Betreuungszeiten werden verbindlich vereinbart:

Wochentage	Uhrzeiten:		Stunden täglich
	Von	Bis	
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Gesamtstundenzahl pro Woche: _____ Stunden

Die Vertragspartner*innen verpflichten sich zur Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten, insbesondere zur Einhaltung der Bring- und Holzeiten. Der Versicherungsschutz des Kindes beginnt und endet mit den vereinbarten Betreuungszeiten.

Wird das Kind/die Kinder von einer anderen Person als den Sorgeberechtigten abgeholt, so ist dies beim Bringen des Kindes/der Kinder der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Bei der ersten Abholung muss die Person sich ausweisen.

Die Sorgeberechtigten versichern mit ihrer Unterschrift, dass die angegebenen Personen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Kindertagespflegeperson eingewilligt haben.

Abholberechtigte Personen, siehe Anlage 2

2.3. Änderung der Betreuungszeiten

Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen. (zum 1. des Folgemonats)

Änderungen der festgelegten Zeiten sind möglich, ohne dass ein neuer Vertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigt*en abgeschlossen werden muss.

Der Antrag auf Erhöhung des Aufwendungsersatzes bei einer Finanzierung durch das örtliche Jugendamt ist von den Sorgeberechtigten immer im Voraus schriftlich zu stellen. Eine Kostenübernahme tritt erst im folgenden Monat ein. Die Änderungen können Auswirkungen auf die laufende Geldleistung haben.

3. Finanzierung der Betreuung und Vereinbarung zu den Mahlzeiten

Als Basis für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Kindertagespflege gelten für beide Vertragsparteien die Inhalte der Richtlinien über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und die Satzung zur Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

3.1. Betreuungsentgelt

Die Kindertagespflegeperson erhält für die Kindertagespflege einen Aufwendungsersatz, der sich nach den jeweiligen Tagespflegesätzen des örtlichen Jugendamtes richtet. Dieser Betrag beinhaltet die Leistung von Erziehung, Bildung und Betreuung des Tageskindes sowie den im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung entsprechenden Sachaufwand nach § 23 Abs.2 Nr. 1. und 2. SGBVIII. Gemäß § 51 KiBiz sind weitere Zuzahlungen an die Kindertagespflegeperson nicht erlaubt. Ausgenommen vom Sachaufwand ist die Verpflegung des Kindes. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson kann das zuständige Jugendamt gemäß § 51 Abs.1 KiBiz zulassen.

Personensorgeberechtigten haben im Vorfeld einen Antrag auf Bewilligung von Kindertagespflege beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier Stadt Viersen) gestellt.

Mit der Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 24 SGBVIII entsteht für die Personensorgeberechtigten die Pflicht zur Zahlung eines einkommensabhängigen Elternbeitrages an die Kommune. Hierüber erhalten die Sorgeberechtigten einen entsprechenden Bescheid.

Das örtliche Jugendamt erhält von der Kindertagespflegeperson eine Bestätigung über den Abschluss eines Betreuungsvertrages, inhaltlich in Anlehnung an die Betreuungsvereinbarung des Landesverbandes NRW, unter Einhaltung der Vorgaben aus den aktuellen Richtlinien der Stadt Viersen.

Die*der Personensorgeberechtigte*n ist/sind so lange von der Verpflichtung der Zahlung des Betreuungshonorars an die Kindertagespflegeperson befreit, so lange die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§23 Abs.2 SGBVIII) erhält.

3.2. Vereinbarung zu den Mahlzeiten des Tageskindes

Die Kindertagespflegeperson stellt folgende Mahlzeiten für das Tageskind zur Verfügung:

Für dieses Angebot zahlen die Personensorgeberechtigten einen Betrag in Höhe von _____ Euro pro Tag /Woche/Monat (Nichtzutreffendes bitte streichen) an die Kindertagespflegeperson.

Die Zahlung wird spätestens zum _____ des Monats durch Überweisung auf folgendes Konto erfolgen:

Für den Fall, das der* die Personensorgeberechtigt*n einen Anspruch auf Ermäßigung bzw. Erstattung des Essensgeldes haben, verpflichten sie sich, den entsprechenden Antrag bei der zuständigen Stelle zu stellen.

Ich*wir verpflichten uns, einen Antrag auf Ermäßigung / Erstattung des Essensgeldes bei der zuständigen Behörde zu stellen. Sollte der Antrag nicht bewilligt oder widerrufen werden, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, das Essensgeld aus privaten Mitteln zu entrichten.

Bei den Mahlzeiten ist auf folgende Allergien und Unverträglichkeiten des Tageskindes, kulturelle oder religiöse Regeln bzw. vegetarische/vegane Ernährung zu achten:

3.3. Betreuungsfreie Zeiten

Im Rahmen der Kindertagespflege, die durch das Jugendamt öffentlich finanziert wird, werden der Tagespflegeperson, bei einem regelmäßigen Betreuungsangebot von fünf Tagen pro Woche, maximal 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr, unabhängig vom Entstehungsgrund finanziert. Findet die regelmäßige Betreuung an weniger Tagen pro Woche statt, reduzieren sich die betreuungsfreien Tage entsprechend.

Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigte stimmen die betreuungsfreien Zeiten **frühzeitig** oder im gegenseitigen Einvernehmen kurzfristig miteinander ab.

Diese betreuungsfreien Zeiten berechtigen nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung oder Übertragung der ausgefallenen Stunden. Bei den durch das Jugendamt geförderten Betreuungsplätze ist die Regelung der Ausfallzeiten in den Richtlinien/Satzung geregelt.

Die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind **monatlich** durch die Personensorgeberechtigten gegen zu zeichnen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet diese Dokumentation jährlich beim Jugendamt einzureichen.

4. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und des Tagespflegekindes

4.1. Krankheit der Kindertagespflegeperson

Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson trägt diese dafür Sorge, dass die Sorgeberechtigten und das Jugendamt unverzüglich benachrichtigt werden. Über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung / Nichtbetreuung ist zu informieren.

Liegen Krankheitsfälle im Haushalt der Kindertagespflegeperson vor, muss im Einzelfall abgeklärt werden, ob eine Betreuung stattfinden kann. Grundlage für diese Entscheidung sind die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, welche beiden Parteien bekannt ist.

Bei Vorliegen einer längeren Krankheitsdauer der Kindertagespflegeperson ist eine Vertretung nach vorheriger Rücksprache und Koordination mit dem JA möglich.

4.2. Krankheit des Tagespflegekindes

Bei einer Erkrankung des Tagespflegekindes (siehe Anhang 8) verpflichten sich die Sorgeberechtigten, unverzüglich die Kindertagespflegeperson zu benachrichtigen. Bei ansteckenden Krankheiten und Krankheiten, die aufwändiger Pflege bedürfen, ist es Aufgabe der Eltern, selbst für die Betreuung und Versorgung des Kindes zu sorgen. Ein erkranktes Kind kann am besten in der eigenen Familie zu Hause genesen. Wenn das Infektionsschutzgesetz greift, oder das Kind in seinem Allgemeinzustand beeinträchtigt ist, kann das erkrankte Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden. In dem Fall, dass das Tageskind während der Betreuung erstmals Krankheitssymptome vorweist, die eine Weiterbetreuung unmöglich macht, ist es die Pflicht der Kindertagespflegeperson die Erziehungsberechtigten des Kindes darüber zu informieren. Sollte das Kind bei der Übergabe nicht betreuungsfähig sein, ist die Kindertagespflegeperson berechtigt die Betreuung abzulehnen. Im Notfall und Nichterreichen der Sorgeberechtigten ist die Kindertagespflegeperson befugt eine ärztliche Notfallversorgung zu veranlassen. Für diesen Fall ist es empfehlenswert, dass der*die

Personensorgeberechtigte*n der Kindertagespflegeperson eine Vollmacht gibt, die auch die Mitteilung eventueller Vorerkrankungen und Impfungen enthält.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Änderungsmitteilungen

Sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Sorgeberechtigte*n verpflichten sich, Wohnungswechsel und sonstige das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen umgehend gegenseitig anzuzeigen und diese ebenfalls an das örtliche Jugendamt weiterzuleiten.

5.2. Medikamentengabe

Die Kindertagespflegeperson hat folgende Auffälligkeiten, gesundheitliche Probleme (z.B. Allergien, Behinderungen) bzw. Erkrankungen des Kindes/der Kinder bei der Betreuung zu berücksichtigen:

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Sorgeberechtigten. Die resultierenden Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung die die Betreuung des Tageskindes betreffen, sollen die Personensorgeberechtigten die Kindertagespflegeperson darüber informieren. Ist die Einnahme eines Medikamentes zur Beendigung einer medizinischen Behandlung, bzw. bei chronischen Erkrankungen unbedingt erforderlich, muss hierüber eine schriftliche Vereinbarung im Vorfeld getroffen werden (siehe Anhang 5). Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten ist eine ärztliche Verordnung zwingend erforderlich.

Kindertagespflegepersonen sind nicht zur Medikamentenverabreichung verpflichtet.

Der Masernimpfschutz des Kindes wurde per Vorlage des Impfbuches nachgewiesen (siehe Anhang 8)

Fiebermessen mit folgendem Messinstrument: _____

6. Beendigung des Pflegeverhältnisses

Der Betreuungsvertrag endet zum _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Betreuungsvertrag wird unbefristet geschlossen.

6.1. Fristgerechte Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei (unter Berücksichtigung des Kindeswohls) mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Wird der Vertrag innerhalb des ersten Monats seiner Laufzeit gekündigt, tritt die Kündigung zum Ende des laufenden Monats in Kraft.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss von allen Personenberechtigten unterschrieben werden. Das Jugendamt ist entsprechend über die Kündigung zu informieren.

Vor Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung zum 01.08. ist eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses nur mit Wirkung zum 31.07. des jeweiligen Jahres möglich.

6.2. Außerordentliche Kündigung

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den*die Personensorgeberechtigt*n: Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bedarf der Schriftform und muss von dem *der Personensorgeberechtigten unterschrieben werden. Falls die Betreuungsvereinbarung von zwei Personensorgeberechtigten unterschrieben wurde, müssen auch beide Personensorgeberechtigten die außerordentliche Kündigung unterschreiben.

Verstößt der* die Personensorgeberechtigte/Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglichen Vereinbarungen und insbesondere gegen die vereinbarten Betreuungszeiten, kann das Vertragsverhältnis durch die Kindertagespflegeperson außerordentlich gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

Verstößt die Kindertagespflegeperson gegen die vertraglichen Vereinbarungen, so kann das Vertragsverhältnis außerordentlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung sollte schriftlich formuliert sein und die Angabe des Grundes enthalten.

Vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses sollten bei allen außerordentlichen Kündigungen lösungsorientierte Gespräche zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege stattgefunden haben.

Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Kitaplatzes berechtigt nicht zu einer außerordentlichen Kündigung der Betreuungsvereinbarung. In diesem Fall gilt die vereinbarte Kündigungsfrist, oder eine Einzelfallregelung.

6.3. Vertragsaufhebung

Der Betreuungsvertrag kann jederzeit zum Ende des laufenden Monats einvernehmlich aufgehoben werden, wenn alle Parteien damit einverstanden sind.

7. Versicherungen

7.1. Unfallversicherung

7.1.1. Öffentlich finanzierte Kindertagespflege

Kinder in der Kindertagespflege sind über die gesetzliche Unfallversicherung versichert (§2 Absatz 1 Nr.8a SGBVII), wenn eine namentliche Meldung beim öffentlichen Jugendhilfeträger vorliegt. Nicht ausreichend ist, dass die Kindertagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGBVIII verfügt.

7.1.2. Privat finanzierte Kindertagespflege

Rein privat zustande gekommene Betreuungsverhältnisse, die ohne Information an das Jugendamt oder an eine Fachberatungsstelle Kindertagespflege durchgeführt werden, sind nicht gesetzlich unfallversichert.

7.2. Haftpflichtversicherung

Schäden (Personen- oder Sachschäden), die die Kindertagespflegeperson dem Tagespflegekind zufügt bzw. Schäden bei Dritten, die aufgrund der Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Tagespflegeperson entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung (erweiterte Privathaftpflichtversicherung/Berufshaftpflichtversicherung) der Tagespflegeperson abgedeckt. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung. Auf Verlangen ist ein Nachweis vorzulegen.

Hinweis - zu Schäden im Haushalt der Kindertagespflegeperson durch Kinder unter sieben Jahren:

Schäden, die durch das Kind/die Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson entstehen, sind in der Regel nicht durch Versicherungen abgedeckt, sofern es/sie das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat/haben. Eine Haftung des Kindes/der Kinder selbst oder seiner Eltern scheidet in diesem Fall aus.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass in deren privaten Familienhaftversicherung der Zusatz „Mitversicherung eines deliktunfähigen Kindes“ aufgenommen ist.

ja nein

Wenn die Kindertagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden, kann es nach den Umständen des Falles unbillig sein, dass die Kindertagespflegeperson diesen Schaden alleine tragen muss.

8. Zusammenarbeit von Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigten / Auskunftspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Ausgenommen ist die Unterrichtung des Jugendhilfeträgers über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind. (§8a, §43 Abs.3 SGBVIII)

In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Erziehung und Förderung des Kindes/der Kinder betreffen, statt.

9. Absprachen

Nach gemeinsamer Absprache können die Sorgeberechtigten der Kindertagespflegeperson zur Verfügung stellen:

- Windeln
- Windelsack
- Schlafutensilien _____
- Nahrungsmittel
- Pflegemittel
- Kleidung zum Wechseln/Hausschuhe/Matschhose/Gummistiefel usw.
- Sonstiges: _____

Waschen/Instandsetzung von Kleidung obliegt den Sorgeberechtigten.

Spielzeug wird im Allgemeinen von der Kindertagespflegeperson gestellt.

Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Kindertagespflegestelle und Besuch von Spielgruppen ist erlaubt

- ja nein

Die Kindertagespflegeperson darf das Kind während der Betreuungszeit

- auf dem Fahrrad bzw. in einem Fahrradanhänger befördern,
- in einem Pkw befördern oder
- öffentliche Verkehrsmittel benutzen.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind nur unter Einhaltung der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zu transportieren.

10. Bildungsdokumentation (siehe Anlage 3)

11. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt für die Zeit der Eingewöhnung, für den Betreuungszeitraum und nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Ausgenommen ist die Unterrichtung des Jugendhilfeträgers über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind (§ 8a, § 43 Abs.3 SGBVIII)

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Informationen, die die Förderung des Kindes betreffen, an die zuständige Fachberatung für deren Begleitung weitergegeben werden dürfen.

12. Kindeswohlgefährdung

Auf die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson nach § 43 Abs.3.Satz 6 und §8a Abs.5 SGB VIII sind die*der Personensorgeberechtigt*n hingewiesen worden.

Werden der Kindertagespflegeperson oder der zuständigen Fachberatung gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls bekannt (im Sinne von § 8a SGBVIII) so sind diese verpflichtet, die Fachberatung / das Jugendamt zu informieren.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind.

13. Gesundheitsvorsorge (Rauchverbot)

Gemäß § 10 Abs. 4 KiBiz (Kinderbildungsgesetz) ist das Rauchen in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, nicht gestattet.

14. Aufsicht

Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht, sobald die*der Personensorgeberechtigte*n oder deren Beauftragte*r nach der aktiven Übergabe des Tageskindes an die Kindertagespflegeperson die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle verlassen hat/haben.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson endet bei Abholung mit der aktiven Übergabe des Tageskindes an die*den Personensorgeberechtigte*n oder deren Beauftragte*r. Sie tritt auch nicht wieder ein, wenn der *die Abholer*in sich anschließend noch weiter in der Kindertagespflegestelle oder dem dazugehörigen Außengelände aufhält.

Für den Weg zur und von der Kindertagespflegestelle sind ausschließlich Personenberechtigte bzw. die für das Bringen /Abholen des Tageskindes berechnete Personen aufsichtspflichtig.

15. Salvatorische Klausel

Es bestehen keine mündliche Nebenvereinbarungen zu diesen Betreuungsvereinbarungen.

Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Betreuungsvereinbarung und der beigefügten Anlagen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Betreuungsvereinbarung. Gestrichene Regelungen gelten als nicht vereinbart, sofern die Streichung sowohl in der Vertragsausfertigung der Personensorgeberechtigten als auch in der Ausfertigung der Kindertagespflegepersonen enthalten ist.

16. Anlagen zur Betreuungsvereinbarung

1. Konzeption der Kindertagespflegeperson siehe Anhang
2. Abholberechtigte Personen
3. Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation siehe Anhang
4. Einwilligung der*des Personenberechtigten zu Foto- und Filmaufnahmen sowie der Nutzung von sozialen Netzwerken
5. Vollmacht für eine ärztliche Notfallbehandlung siehe Anhang
6. Vollmacht Medikamentengabe siehe Anhang
7. Erklärung und Vereinbarung zur Hundehaltung in der Kindertagespflegestelle siehe Anhang
8. Gemeinsam vor Infektionen schützen siehe Anhang

Viersen, den _____

Unterschrift der Personenberechtigten bei alleinigem Sorgerecht

Unterschrift beider Personenberechtigten bei gemeinsamen Sorgerecht

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Anlagen/Anhänge sind dem Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson des Landesverbandes Kindertagespflege NRW Stand Dezember 2023 entnommen.

2. Abholberechtigte Personen

Außer dem*der*den Personensorgeberechtigte*n dürfen folgende Personen das Tageskind bringen/abholen:

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

Der*die Personensorgeberechtigte*n versichert/versichern mit ihrer Unterschrift, dass die oben angegebenen abholberechtigten Personen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Kindertagespflegeperson eingewilligt haben.

Der*die Personensorgeberechtigte*n hat/haben die Aufgabe, den abholberechtigten Personen mitzuteilen, dass diese sich bei der ersten Abholung auszuweisen haben. Wenn dies nicht erfolgt, ist die Kindertagespflegeperson nicht befugt, das Tageskind der abholenden Person zu übergeben und wartet auf das Eintreffen des*der Personensorgeberechtigten.

Hier nicht genannte abholberechtigte Personen benötigen mit vorheriger Absprache eine unterschriebene Vollmacht des*der Personensorgeberechtigten mit schriftlicher Nennung des vollständigen Namens und der telefonischen Erreichbarkeit.

Der*die Personensorgeberechtigte*n weisen die abholberechtigten Personen auf die Einhaltung der Bring- und Abholzeiten hin.

3. Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation

Als Kindertagespflegeperson habe ich die Aufgabe, die Entwicklung Ihres Kindes kontinuierlich zu dokumentieren. Es ist mir wichtig, die Entwicklungsschritte und Zunahme an Kompetenzen Ihres Kindes schriftlich festzuhalten.

Ich beobachte das Verhalten und die Entwicklung z.B. im Spiel, in der Sprache, in der Motorik.

Als Personensorgeberechtigte*r haben Sie Anspruch auf Einblick in die Bildungsdokumentation Ihres Kindes.

Die Bildungsdokumentation bietet eine wertvolle Grundlage für meine Elterngespräche mit Ihnen.

Diese Dokumentation wird Ihnen am Ende der Betreuungszeit übergeben.

Ich bin/wir sind mit der Dokumentation des Entwicklungsprozesses meines/unseres Kindes einverstanden.

Name des Kindes

Datum/Unterschrift

Fotos, die im Rahmen der Bildungsdokumentation gemacht werden, dürfen wie folgt genutzt werden (zutreffendes bitte ankreuzen):

Für die Dokumentationsmappe meines / unseres Kinder ja nein

Aushang in den Betreuungsräumen ja nein

Weitergabe in Form von z.B. Abschiedsalben (in Print oder digitaler Form) ja nein

Die Dokumentation kann auch in Film- oder Tondokumenten erfolgen. Mit der Weitergabe an die jeweiligen Personensorgeberechtigten der anderen Tageskinder, die auf den Film- oder Tonaufnahmen zu sehen oder zu hören sind, bin ich / sind wir als Personensorgeberechtigte einverstanden. (Unzutreffendes ist zu streichen).

Datum

Unterschrift des*der Personensorgeberechtigten

Sie haben jederzeit die Möglichkeit eines Widerrufs dieser Einverständniserklärung. Diesen teilen Sie mir bitte schriftlich mit.

4. Einwilligung der*des Personensorgeberechtigten zu Foto- und Filmaufnahmen sowie der Nutzung von sozialen Netzwerken

Bildnisse dürfen gemäß § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) in der Regel nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Bei Fotos von Kindern ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Ich/Wir erkläre/n hiermit meine/unser Einverständnis, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind

(Vor-/Nachname) klar zu erkennen ist, erstellt werden dürfen.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit wieder entzogen werden kann.

Ich bin/wir sind mit der Erstellung und Veröffentlichung jeglicher Foto-/Filmaufnahmen meines/unseres Kindes nicht einverstanden.

Ich/Wir erkläre/n hiermit mein/unser Einverständnis, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind

(Vor-/Nachname) klar zu erkennen ist, im Rahmen folgender Publikationen veröffentlicht werden dürfen (bitte ankreuzen):

Veröffentlichung auf der Homepage der Kindertagespflegeperson

Veröffentlichung auf den durch die Kindertagespflegeperson (und anderen Eltern) genutzten Social-Media-Kanälen:

Facebook Instagram Signal Telegram Threema TikTok Twitter WhatsApp

Ich bin/Wir sind mit der Übermittlung von:

Textnachrichten über die oben genannten Kanäle

Foto- und Bildaufnahmen mit der Abbildung meines/unseres Kindes

auch als Gruppendarstellung aller Tageskinder an allen Personenberechtigten einverstanden.

Berichterstattung in Medien (Zeitung, TV)

Es kann in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass (insbesondere über soziale Medien) veröffentlichte Fotos von weiteren Personen abgerufen, weiterverwendet oder weitergeleitet werden können.

Es werden keine personenbezogenen Daten (Namen, private Adressen, Emailadressen und/oder Telefonnummern) publiziert.

Diese Zustimmung kann jederzeit (auch ohne Angabe von Gründen) widerrufen werden.

Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig.

Ort, Datum

Unterschrift
Personenberechtigte*r 1

Unterschrift
Personenberechtigte*r

5. Vollmacht für eine ärztliche Notfallbehandlung

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir:

Name der*des Personenberechtigten 1

Name der*des Personenberechtigten 2

Straße/ Hausnummer

Straße/Hausnummer

PLZ/ Ort

PLZ/ Ort

Telefon

Telefon

als Personensorgeberechtigte des Kindes:

Name des Kindes

die Kindertagespflegeperson

Name der Kindertagespflegeperson

Anschrift

Straße/ Hausnummer

PLZ/ Wohnort

bei einer ärztlichen Notfallbehandlung die nachfolgenden Angaben machen zu dürfen:

DAS KIND IST VERSICHERT ÜBER:

Name der*des Personensorgeberechtigten

Bei der Krankenkasse _____

Versicherungsnr. _____

Unterschrift der*des Personensorgeberechtigten

Ort/Datum

KONTAKTDATEN KINDERÄRZTIN / KINDERARZT

Name der Kinderärztin / des Kinderarztes
Anschrift

Telefonnr. der Kinderärztin / des Kinderarztes

Straße / Hausnummer

PLZ/Ort

KONTAKTDATEN ZAHNÄRZTIN / ZAHNARZT

Name der Zahnärztin / des Zahnarztes

Telefonnr. der Zahnärztin / des Zahnarztes

Anschrift

Straße / Hausnummer

PLZ/Ort

6. Vollmacht Medikamentengabe

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	Name des Medikamentes	Name des Medikamentes
Morgens	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Mittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Nachmittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Bemerkung/ Dauer der Einnahme		

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/ der Ärztin

Besondere Gebrauchshinweise	Name des Medikamentes	Name des Medikamentes

Sonstiges:

Ermächtigung der*des Personensorgeberechtigten

Hiermit bevollmächtige ich/ bevollmächtigen wir _____
(Name der*des Personensorgeberechtigten)

die Kindertagespflegeperson _____

meinem/ unseren Kind _____
die o.g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift der*des Sorgeberechtigten

7. Erklärung und Vereinbarung zur Hundehaltung in der Kindertagespflegestelle

Erklärung der Kindertagespflegeperson zur Handhabung der Hundehaltung in der Kindertagespflegestelle:

- Es handelt sich beim gehaltenen Hund nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 3 des Landeshundegesetzes NRW.
- Der Kontakt mit dem Hund findet nur in Begleitung der Kindertagespflegeperson statt.
- Außerhalb der begleiteten Zeiten bleibt der Hund außer Reichweite der Kinder angeleint oder hält sich in anderen Räumlichkeiten auf.
- Es ist sehr wichtig, jedes Kind auf seine Weise an das Tier heran zu führen. Kein Kind wird genötigt, sich dem Tier zu nähern oder es zu streicheln.
- Beim Fressen oder Schlafen wird der Hund von den Kindern getrennt.
- Falls ein Sachkundenachweis erforderlich ist, wurde dieser dem Jugendamt bzw. der zuständigen Fachberatungsstelle vorgelegt.
- Die erforderliche Hundehaftpflichtversicherung wurde der zuständigen Fachberatungsstelle für Kindertagespflege vorgelegt und kann jederzeit eingesehen werden.
- Erforderliche Untersuchungen werden regelmäßig beim Tierarzt durchgeführt.

Ort, Datum

Name der Kindertagespflegeperson

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Beim Kind liegt eine Hundehaarallergie vor. | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Das Kind hatte vorher schon Kontakt zu Hunden. | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Das Kind hat Angst vor Hunden. | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Das Kind hat negative Erfahrungen gemacht.
Wenn ja, welche? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Ich bin damit einverstanden, dass der Hund sich mit den Kindern in den Räumlichkeiten aufhält. | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Mein Kind darf den Hund streicheln | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Ich habe/wir haben den Sachkundenachweis auf eigenen Wunsch eingesehen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Ich möchte die Hundehaftpflicht einsehen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie in ausreichender Weise über die Hundehaltung und deren Risiken in der Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson aufgeklärt wurden und genehmigen und akzeptieren die entsprechenden Erläuterungen.

Ort, Datum

Unterschrift
Personenberechtigte*r 1

Unterschrift
Personenberechtigte*r 2

8. Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (§ 33 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen) sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager. In Gemeinschaftseinrichtungen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkamerad*innen, Mitschüler*innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider*innen“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr*e Kinderarzt*ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie die Kindertagespflegeperson und gegebenenfalls das Gesundheitsamt bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass die Kindertagespflege zusammen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen kann.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Es ist empfehlenswert, darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Den vollständigen Impfschutz nachweisen müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung arbeiten oder dort betreut werden. Dazu gehören Kitas, Horte, die erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (§ 33 Nummer 1 bis 3 IfSG).

Wer keinen Nachweis vorlegt, darf weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden, müssen jedoch den Nachweis mindestens einer Masernschutzimpfung (oder Nachweis einer Immunität gegen Masern) mit Vollendung ihres ersten Lebensjahres nachreichen (<https://www.masernschutz.de/themen/rechtliche-aspekte/>).

Nach dem Infektionsschutzgesetz muss die Kindertagespflegeperson prüfen, ob das Tageskind einen ausreichenden Masernschutz nachweisen kann.

Dies wurde am _____ durch Vorlage des Impfausweises des Kindes oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen.

Eine Impfbescheinigung konnte auf Grund des Alters des Kindes noch nicht / noch nicht vollständig vorgelegt werden.
Die Impfbescheinigung wird bis zum _____ nachgereicht.

Das Kind kann aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden.
Eine kinderärztliche Bestätigung liegt vor bzw. wird bis zum _____ nachgereicht.

Sollten Sie als Personensorgeberechtigt*r noch Fragen haben, wenden Sie sich bitten an Ihre*n Haus- oder Kinderarzt*ärztin oder an das zuständige Gesundheitsamt.

Leitfaden „kranke Kinder in der Kindertagespflege“

Sollte ein Kind in einer Kindertagespflegestelle an einer ansteckenden Erkrankung leiden, sind die Tagespflegepersonen dazu verpflichtet, die Gefahr weiterer Ansteckungen so gering wie möglich zu halten. Sie müssen die gesundheitliche Fürsorge aller von ihr/ihm betreuten Kinder gewährleisten, darüber hinaus besteht immer die Gefahr, dass sie sich selbst anstecken. Dieses Risiko gilt es zu minimieren.

Wann darf ein Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen?

Der § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) listet ansteckende Krankheiten auf, bei denen jemand im Erkrankungsfall oder bei Verdacht die Tagespflegestelle solange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist. Allerdings fallen darunter nicht nur ansteckende Erkrankungen, die im Infektionsschutzgesetz genauer beschrieben werden. Auch bei Symptomen bzw. Krankheiten, an denen Kinder im Alltag häufiger leiden, sind die Eltern dazu verpflichtet, ihre Kinder selbst zu Hause zu betreuen. Dazu zählen beispielsweise:

Fieber (über 38°)

Erbrechen

ansteckender Durchfall

Erkrankungen der oberen Lungenwege - Husten, der länger als drei Tage andauert - Husten mit Atemschwierigkeiten - Bronchitis - länger andauernde Erkältung

bakterielle Erkrankungen - Bindehautentzündung - gelb-grüner Schnupfen - Ohrenentzündung (Schmerzen bei Berührung des Ohres, Austritt von Sekret) - eitrige Halsentzündung (Angina)

Mundfäule

Hautausschläge - Borkenflechte - Hand-Mund-Fuß-Krankheit 2 - Krätze

unklare Hautausschläge

Läuse

Schmerzen - krampfartige Bauchschmerzen - starke Kopfschmerzen - Schmerzen ohne ersichtlichen Grund

Krankheiten, die als „Kinderkrankheiten“ bezeichnet werden (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach etc.)

Wann darf ein Kind die Tagespflegestelle wieder besuchen?

Wenn ein Kind nachdem es Fieber hatte, ohne die Zugabe von Medikamenten (Fiebersaft, Zäpfchen) mindestens 24 Stunden fieberfrei ist, darf es die Pflegestelle wieder besuchen. Um wieder von der Kindertagespflegeperson betreut zu werden, sollte das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweisen, nicht mehr ansteckend sein und sich wieder wohl fühlen.

Wenn sichergestellt werden soll, dass aus medizinischer Sicht nichts mehr dagegen spricht das jeweilige Kind zu betreuen, dürfen sich Tagespflegepersonen von den Eltern schriftlich bestätigen lassen, dass sie beim Kinderarzt waren und das Kind wieder gemeinsam mit den anderen Kindern betreut werden kann.

Mitteilungspflicht in der Kindertagespflege

Eltern sind dazu verpflichtet, die Tagespflegeperson darüber zu informieren, wenn ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Diese Information ist zur Vermeidung einer Ansteckung relevant, ins besonders, wenn Kinder oder Erwachsene keinen ausreichenden Impfschutz haben. Daher ist es auch wichtig, dass die Tagespflegepersonen die anderen Eltern über akute Krankheiten innerhalb ihrer Kindertagespflegestelle informieren.

Kranke Kinder und berufstätige Eltern - Informationen zum Kinderkrankengeld

Berufstätige Eltern haben laut § 45 SGB V einen Rechtsanspruch auf eine Freistellung von ihrer Arbeit, um die Pflege ihres kranken Kindes zu gewährleisten. Wie sieht dieser gesetzliche Anspruch aus? Jedes Elternteil hat ein Anrecht auf 10 freigestellte Arbeitstage im Jahr, die für die Betreuung des kranken Kindes genutzt werden können. Alleinerziehende haben den Anspruch auf insgesamt 20 Freistellungstage, um die Pflege des kranken Kindes zu gewährleisten. Haben Eltern mehrere Kinder die unter 12 Jahre alt sind, können sich die möglichen Freistellungstage auf bis zu 25 Tage pro Elternteil erhöhen. Im gleichen Fall haben alleinerziehende Elternteile ein Anrecht auf max. 50 Freistellungstage im Jahr. Einige Arbeitgeber zahlen in diesem Zeitraum eine Lohnfortzahlung, in anderen Fällen zahlt die Krankenkasse ein Krankengeld. Für Privatversicherte gilt diese Regelung nicht.

Wie erhält man Kinderkrankengeld?

Durch das Einreichen einer ärztlichen Bescheinigung bei der zuständigen Krankenkasse.

Die Betreuung des Kindes ist aus ärztlicher Sicht notwendig. Es muss ein ärztliches Attest vorliegen. Das Kind ist jünger als 12 Jahre. Wenn Eltern und entsprechendes Kind gesetzlich versichert sind. Wenn niemand anderes die Betreuung des Kindes übernehmen kann.

Hausregeln: Kranke Kinder

Kranke Kinder dürfen eine Kita nicht besuchen – sie gehören nach Hause.
Dies gilt selbstverständlich auch für unsere Einrichtung.

